

HAUFE.



JAHRESABSCHLUSS- CHECKLISTEN 2019

—
Vorarbeiten/Anlagevermögen –
Allgemeine Grundsätze und GWG



INHALT

Seite 3

Kurzbeschreibung

Seite 4

Vorarbeiten

Seite 7

Anlagevermögen –
Allgemeine Grundsätze

Seite 9

Anlagevermögen –
Geringwertige
Wirtschaftsgüter

KURZBESCHREIBUNG

Diese Jahresabschluss-Checkliste auf aktuellem Rechtsstand bietet dem Jahresabschluss-Ersteller einen Überblick über sämtliche zu bewältigenden Vorarbeiten für den Jahresabschluss.

Allgemein

Jeder Praktiker weiß nur zu gut, wie wichtig reibungslose Arbeitsabläufe im Jahresabschlussbereich sind. In der Regel besteht ein enormer Zeitdruck, die Arbeiten neben dem Tagesgeschäft erfolgreich zu erledigen bzw. zu beenden. Hinzu kommen eine Vielzahl von Änderungsgesetzen und Verwaltungsanweisungen oder die im Regelfall die Steuerbilanz betreffenden Jahressteuergesetze, die zu immer neuen Abweichungen zwischen der Handels- und Steuerbilanz führen. Diese allgemein verwendbare Jahresabschluss-Checkliste auf neuestem Rechtsstand bietet dem Praktiker einen aktuellen Überblick über alle bei der Jahresabschlusserstellung zu beachtenden Regelungen. Sie hilft nicht nur, die Arbeitsabläufe zu beschleunigen, sondern auch das Bearbeiten einzelner Aufgabenbereiche auf verschiedene Mitarbeiter zu delegieren, ohne einen Qualitätsverlust befürchten zu müssen. Praxisorientierte Fragestellungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gewährleisten ein effektives, sicheres und zeitsparendes Arbeiten. Mehr Hintergrundwissen vermitteln ergänzende Querverweise zu Urteilen des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte, zu Verlautbarungen der Finanzverwaltung, zu Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), welche die Berufsauffassung der Wirtschaftsprüfer zu Rechnungslegungsfragen erläutern, sowie zu weiterführender Literatur.

Grundlage für die Checklisten 2019

Seit der Einführung des im Jahr 2015 in Kraft getretenen Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ist der deutsche Gesetzgeber äußerst sparsam mit weiteren Veränderungen im deutschen Handelsrecht sowie auch dem deutschen Bilanzsteuerrecht umgegangen. Dies wird sich nach aktuellem Rechtsstand auch für die Jahresabschlusserstellung 2019 nicht verändern. Die nachfolgenden Checklisten wurden bzgl. der wenigen Rechtsänderungen und aktueller Rechtsprechung überarbeitet und ergänzt.

Der Autor

Dipl.-Betriebswirt **Tobias Junker-Jäger**, Steuerberater, Leber & Jäger Steuerberatung PartGmbH



VORARBEITEN

Check	Ja	Nein	Nicht relevant
<p>1 Wurde beachtet, dass das Maßgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG nach wie vor gilt, durch steuerliche Sondervorschriften und Bewertungsvorbehalte aber durchlöchert wird? Wurde jedoch beachtet, dass gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG steuerrechtliche Wahlrechte autonom und somit unabhängig von der Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Wertansatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG ausgeübt werden können?^[1]</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>2 Wurde beachtet, dass gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG von der Handelsbilanz abweichende Werte in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen sind?^[2] Wurde beachtet, dass in diesen besonderen, laufend zu führenden Verzeichnissen, die keiner besonderen Form bedürfen, nach § 5 Abs. 1 Satz 3 EStG der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerrechtlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen nachgewiesen werden müssen?^[3] Wurde beachtet, dass es eines gesonderten Verzeichnisses nicht bedarf, soweit die Angaben bereits im Anlageverzeichnis oder in einem Verzeichnis für geringwertige Wirtschaftsgüter enthalten sind?^[4]</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>3 Wurde beachtet, dass nach § 241a HGB Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als</p> <ul style="list-style-type: none"> • 600.000 EUR Umsatzerlöse und • 60.000 EUR Jahresüberschuss <p>aufweisen, von der handelsrechtlichen Pflicht zur Buchführung und zur Erstellung eines Inventars und somit von der Anwendung der §§ 238–241 HGB befreit sind?^[5] Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, ist der Einzelkaufmann auch steuerlich von der Buchführungs- oder Aufzeichnungspflicht nach § 140 AO befreit.^[6] Die Regelungen gelten explizit nur für Einzelkaufleute, für die OHG und KG gilt dieses handelsrechtliche Wahlrecht somit nicht.</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>4 Erfolgte ein korrekter Vortrag der Endsalden aller Vorjahresbilanzkonten? Ergibt die Summe aller Vortragskontensalden (einschließlich Debitoren und Kreditoren) Null? Wurde sichergestellt, dass kein GuV-Konto irrtümlich einen EB-Wert ausweist?</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>5 Wurden in der Buchhaltung des folgenden Wirtschaftsjahrs sämtliche Vorgänge, die das abgelaufene Wirtschaftsjahr betreffen, korrekt abgegrenzt und im abgelaufenen Wirtschaftsjahr entsprechend verbucht?</p> <p>Bemerkung:</p>			

Check	Ja	Nein	Nicht relevant
<p>6 Wurde im Vorfeld der in § 246 Abs. 3 HGB geregelte Grundsatz der Ansatzstetigkeit beachtet, demzufolge auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandte Ansatzmethoden, insbesondere Aktivierungswahlrechte, in Folgejahren beizubehalten sind? Wurde weiterhin der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB beachtet, wonach Bewertungsmaßstäbe (insbesondere im Vorratsvermögen) beizubehalten sind? Nach § 246 Abs. 3 Satz 2 HGB i.V.m. § 252 Abs. 2 HGB darf lediglich in begründeten Ausnahmefällen (bspw. Änderung der Rechtsprechung zu bestimmten Tatbeständen, verbesserter Einblick in die VFE-Lage, Anwendung von Ansatz- oder Bewertungsvereinfachungsverfahren, konzerneinheitliche Bilanzierung) vom Stetigkeitsgrundsatz abgewichen werden.^[7]</p> <p>Wurde in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme des IDW^[8] hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss beachtet?</p>			
Bemerkung:			
<p>7 Wurde beachtet, dass die Vermögensgegenstände im Falle der Nichterfüllung des sog. Fortführungsgrundsatzes gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB („Going concern concept“) unter Veräußerungsgesichtspunkten zu bewerten sind? Das handelsrechtliche Vorsichtsprinzip gilt jedoch weiterhin.^[9]</p>			
Bemerkung:			
<p>8 Stimmen die Konteninhalte mit den Beschriftungen überein (Kontenwahrheit)? Wurde geprüft, ob unbeschriftete oder falsch beschriftete Konten existieren, und wurden ggf. Änderungen vorgenommen?</p>			
Bemerkung:			
<p>9 Wurden alle bis zum Aufstellungszeitpunkt der Bilanz bekannt gewordenen wertaufhellenden Tatsachen berücksichtigt und von wertbeeinflussenden Tatsachen unterschieden (wertaufhellend sind nur die am Bilanzstichtag bereits objektiv vorliegenden Umstände, die nach dem Bilanzstichtag, aber vor dem Tag der Bilanzerstellung lediglich bekannt oder erkennbar wurden)?^[10]</p>			
Bemerkung:			
<p>10 Wurde die Vollständigkeit des Jahresabschlusses geprüft und sichergestellt, dass sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Abgrenzungen und Wagnisse, z.B. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge berücksichtigt sind?</p>			
Bemerkung:			
<p>11 Wurde geprüft, ob Haftungsverhältnisse (Eventualverbindlichkeiten) nach § 251 HGB vorliegen und ggf. unter der Bilanz (oder im Anhang) anzugeben sind? Wurde ggf. eine Aufstellung bestehender einschließlich im Wirtschaftsjahr erloschener Haftungsverhältnisse, z.B. Bürgschaften oder Gewährleistungen zugunsten Dritter, erstellt? Wurde beachtet, dass die Passivierung als Rückstellung oder Verbindlichkeit einem Ausweis unter der Bilanz vorzugehen hat?^[11]</p>			
Bemerkung:			
<p>12 Wurden die im Jahresabschluss ausgewiesenen Restlaufzeiten der Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dokumentiert und korrekt in der Bilanz bzw. dem Anhang ausgewiesen?</p>			
Bemerkung:			

Check	Ja	Nein	Nicht relevant
<p>13 Wurde beachtet, dass für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, die Übermittlung von Bilanz und GuV an das Finanzamt nach § 5b EStG als sog. E-Bilanz elektronisch zu erfolgen hat?^[12] Wurden im Hinblick darauf ggf. notwendige Anpassungen des Kontenrahmens vorgenommen, um ein Kontenmapping (Anpassung des Kontenrahmens an das Taxonomiegliederungsschema) zu ermöglichen?^[13] Mit BMF-Schreiben vom 6.6.2018 wurden die Taxonomien 6.2 vom 1. April 2018 veröffentlicht. Es ist auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 beginnen. Es wird neben organisatorischen Anpassungen der Taxonomien insbesondere auf geringfügige fachliche Neuerungen zu den §§ 4f, 4i, 4j und 5 Abs. 7 EStG hingewiesen. Neu eingeführt wurde aber ein Berichtsteil „steuerlicher Betriebsvermögensvergleich“. Dieser ist auch mit der Taxonomie 6.2 noch als freiwilliger Berichtsteil ausgestaltet, wird aber voraussichtlich ab der kommenden Taxonomie verpflichtend.^[14] Das neuere BMF-Schreiben vom 2.7.2019 mit den Taxonomien 6.3 vom 1.4.2019 ist noch nicht zwingend zu beachten. Es ist erst auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 beginnen.^[15]</p> <p>Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn diese Taxonomien bereits für das Wirtschaftsjahr 2019 verwendet werden. Es wurden zahlreiche neue Positionen zur Umsetzung des Investmentsteuergesetz 2018 eingeführt. Weiterhin ist bei der Ergebnisverteilung von Personengesellschaften künftig stets der Gewinnanteil der Mitunternehmer zunächst im Eigenkapital darzustellen und ggf. erst in einem zweiten Schritt mittels einer Entnahme dem Fremdkapitalkonto des Mitunternehmers gutzuschreiben. Nicht entnommene Gewinnanteile der Mitunternehmer sind regelmäßig im Sonderbetriebsvermögen korrespondierend als Einlage zu erfassen.</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>14 Wurde für Zwecke der Steuerbilanz beachtet, dass das steuerrechtliche Wahlrecht nach § 6b EStG ermöglicht, stille Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter anschaffungskostenmindernd auf andere Reinvestitionsgüter zu übertragen?^[16] Die Bewertung in der Handelsbilanz wird davon nicht berührt.^[17]</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>15 Wurde für Zwecke der 10-jährigen elektronischen Archivierungspflicht sichergestellt, dass sämtliche Buchhaltungsdaten einschließlich Abschlussbuchungen auf einem Datenträger z.B auf einmal beschreibbare CDs (nicht zulässig: einfache Festplatten oder USB-Sticks) gespeichert und im Rahmen einer Betriebsprüfung jederzeit verfügbar sind, in angemessener Zeit lesbar und diese so aufbewahrt werden, dass keine nachträglichen Änderungen vorgenommen werden können? Wurde beachtet, dass hierfür das lesbar machen am Bildschirm erforderlich ist und ein bloßer Ausdruck der Unterlagen nicht genügt?^[18]</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>16 Wurden alle Verträge, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind oder werden können, z. B. Geschäftsführungs- sowie langfristige Liefer-, Miet- oder Darlehensverträge, auf ihre Umsetzung bzw. Einhaltung hin überprüft? Wurde geprüft, ob neue Verträge abgeschlossen wurden, die für die Bilanzierung von Bedeutung sind? Liegt ggf. ein Handelsregisterauszug vor?</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>17 Liegen Verträge mit nahen Angehörigen^[19] vor? Wurde ggf. geprüft, ob diese Verträge steuerlich wirksam abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt wurden sowie einem Fremdvergleich^[20] standhalten? Wurde hierzu das rechtskräftige Urteil des FG Nürnberg^[21] beachtet, wonach ein Nachweis über die geleistete Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten ggf. unter Verwendung von geeigneten Belegen, z.B. Stundenzetteln, zu führen ist? Wurde auch die Rechtsprechung des BFH^[22] beachtet, wonach die steuerliche Anerkennung von Verträgen nicht von deren zivilrechtlicher Wirksamkeit abhängt, das Fehlen eines zivilrechtlichen Formerfordernisses aber individuell gegen den vertraglichen Bindungswillen sprechen kann?^[23]</p> <p>Bemerkung:</p>			

ANLAGEVERMÖGEN – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Check	Ja	Nein	Nicht relevant
<p>1 Wurde beachtet, dass gem. § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB Vermögensgegenstände, die einem anderen als dem rechtlichen Eigentümer wirtschaftlich zuzurechnen sind, beim wirtschaftlichen Eigentümer zu bilanzieren sind?^[24]</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>2 Wurde § 284 Abs. 3 HGB beachtet? Für Geschäftsjahre ab dem 31.12.2015 muss der Anlagespiegel mit zusätzlichen Angaben zu Abschreibungen im Anhang dargestellt werden. Das bis dahin geltende Wahlrecht gem. § 268 Abs. 2 HGB entfällt. Kleine Kapitalgesellschaften sind gem. § 288 Abs. 1 Satz 1 HGB von der Aufstellung eines Anlagespiegels befreit.^[25]</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>3 Wurde bei neu abgeschlossenen Leasingverträgen geprüft, ob der Leasinggegenstand nach den Grundsätzen der Leasingerlasse des BMF dem Leasingnehmer zuzurechnen und mit den Anschaffungskosten zu aktivieren oder dem Leasinggeber zuzurechnen ist?^[26]</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>4 Wurde geprüft, ob geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände oder Sachanlagen bzw. Anlagen im Bau korrekt als Anlagevermögen bilanziert wurden?^[27] Wurde hierbei berücksichtigt, dass die Umbuchung auf das Anlagenkonto und der Abschreibungsbeginn erst ab der Inbetriebnahme/Fertigstellung des Anlageguts zu erfolgen hat?^[28]</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>5 Wurden sämtliche Anlagenzugänge des Wirtschaftsjahres vollständig in der Anlagenbuchführung erfasst (einschließlich im Tausch und unentgeltlich erworbener Anlagegüter sowie Lieferungen des alten Wirtschaftsjahrs, die erst im neuen Jahr berechnet wurden)? Wurden sämtliche Anlagenabgänge infolge von Verkäufen, Entnahmen oder Verschrottungen erfasst und vom Mandanten bestätigt? Erfolgte eine Abstimmung der Abschreibungen mit den in der GuV und dem Anlagespiegel angesetzten Abschreibungen?</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>6 Wurde die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens entsprechend § 284 Abs. 3 HGB des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) in einer gesonderten Aufgliederung im Anhang dargestellt?^[29]</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>7 Wurde die korrekte Bilanzierung der Zugänge unter den jeweiligen Bilanzpositionen, z.B. Abgrenzung „Technische Anlagen und Maschinen“ von „Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“, überprüft?</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>8 Wurde geprüft, ob der Ansatz eines „Festwerts“ unter den Voraussetzungen des § 240 Abs. 3 HGB sinnvoll ist, z.B. für Besteck, Geschirr, Wäsche, Laboreinrichtungen und Werkzeuge? Wurde beachtet, dass bei Festwerten i.d.R. alle 3 Jahre, spätestens aber an jedem 5. Bilanzstichtag,^[30] eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen ist?</p> <p>Bemerkung:</p>			

Check	Ja	Nein	Nicht relevant
<p>9 Wurde die korrekte Erfassung der Anschaffungskosten ohne USt (sofern ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze getätigt werden) unter Berücksichtigung von Anschaffungskostenminderungen, wie z.B. Skonti, überprüft?^[31] Wurden Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt, z.B. Transport-, Installationskosten oder Provisionen?^[32] Wurden die Anschaffungskosten durch Rechnungskopien dokumentiert?</p>			
Bemerkung:			
<p>10 Wurde bei erhaltenen Investitionszuschüssen beachtet, dass handelsrechtlich ein Wahlrecht zwischen einer Absetzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder einer Passivierung als Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen besteht?^[33] Wurde in der Steuerbilanz vom Wahlrecht der Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach R 6.5 Abs. 2 EStR Gebrauch gemacht und geprüft, ob diese Zuschüsse öffentlich oder privat gewährt wurden? Wurde dabei beachtet, dass die Kürzung bereits im Jahr der Bewilligung und nicht erst im Jahr der Auszahlung zu erfolgen hat?^[34]</p>			
Bemerkung:			
<p>11 Wurden selbst erstellte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aktiviert und in der GuV als „Andere aktivierte Eigenleistung“ ausgewiesen?</p>			
Bemerkung:			
<p>12 Wurde bei der Bewertung beachtet, dass die Herstellungskosten gem. § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB Material-einzelkosten, Fertigungseinzelkosten, Sonderkosten der Fertigung, angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist, umfassen und somit die Herstellungskostenuntergrenze bilden?^[35] Nach § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB besteht ein Aktivierungswahlrecht für angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung, für angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.^[36] Steuerlich bestand für diese Kosten früher ein Aktivierungsgebot. Allerdings war die Anwendung ausgesetzt. Zwischenzeitlich wurde auch steuerlich ein Wahlrecht eingeführt. Dieses ist in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben.^[37]</p>			
Bemerkung:			
<p>13 Wurde beachtet, dass dachintegrierte ebenso wie aufgesetzte Fotovoltaikanlagen^[38] als selbstständige bewegliche Wirtschaftsgüter bilanziert werden müssen? Die bilanzielle Einordnung ist relevant für die Regelungen der §§ 7, 7g, 7h und 6b EStG.</p>			
<p>Wurde darüber hinaus geprüft, ob Fotovoltaikanlagen nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben wurden und nicht nach den Gebäudegrundsätzen gem. § 7 Abs. 4 und 5 EStG?^[39]</p>			
Bemerkung:			
<p>14 Wurde vom Wahlrecht gem. § 255 Abs. 3 Satz 2 HGB zur Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands bei den Herstellungskosten Gebrauch gemacht? Wurden gem. § 284 Abs. 3 Satz 4 HGB im Anhang bei jedem Posten des Anlagevermögens die im Geschäftsjahr aktivierten Zinsen angegeben?^[40]</p>			
Bemerkung:			

ANLAGEVERMÖGEN – GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Check	Ja	Nein	Nicht relevant
<p>1 Wurde beachtet, dass ein Wahlrecht in Bezug auf die Abschreibung selbstständig nutzbarer geringwertiger Wirtschaftsgüter besteht? (Dieses ist wirtschaftsjahrbezogen und einheitlich auf alle Wirtschaftsgüter anzuwenden).</p> <p>Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten zwischen netto 250,01 EUR und 1.000,00 EUR liegen, können gem. § 6 Abs. 2a EStG in einem Sammelposten erfasst werden, welcher im Jahr der Anschaffung und in den folgenden 4 Jahren jeweils mit 1/5 gewinnmindernd aufzulösen ist. Wahlweise können Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 EUR netto nach § 6 Abs. 2 EStG sofort abgeschrieben werden. Bei Anwendung dieser Alternative werden alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 800 EUR netto aktiviert und über ihre gewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.^[41]</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>2 Wurde beachtet, dass bei fehlender selbstständiger Nutzungsfähigkeit gem. § 6 Abs. 2a EStG, z.B. bei PC-Peripheriegeräten wie Drucker,^[42] die tatsächliche und ggf. auch kürzere Nutzungsdauer maßgeblich ist?^[43]</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>3 Wurde beachtet, dass die Übernahme des Sammelpostens in die Handelsbilanz nach Auffassung des IDW grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, sofern dieser von untergeordneter Bedeutung ist?^[44] Bei Wesentlichkeit des Sammelpostens ist handelsrechtlich zur Vermeidung einer Überbewertung aber ggf. eine kürzere Nutzungsdauer anzusetzen (z.B. im Hotelgewerbe oder in der Getränkeindustrie) und eine Überprüfung der Abgänge geboten.^[45]</p> <p>Bemerkung:</p>			
<p>4 Wurde berücksichtigt, dass ein Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG nicht um vorzeitig ausgeschiedene Wirtschaftsgüter berichtet werden darf (aufwandswirksame Verteilungen der Restbuchwerte auf die jeweilige Restlaufzeit und ein Überschreiten der Wertgrenze durch nachträgliche Anschaffungskosten bleiben unbeachtlich^[46])?^[47] Wurde in diesem Zusammenhang beachtet, dass der durch Verkauf/Entnahme erzielte Veräußerungserlös als Betriebseinnahme zu erfassen ist?^[48]</p> <p>Bemerkung:</p>			

FUßNOTEN

- ^[1] Vgl. Strahl, *KÖSDI 09/2009 BilMoG*, S. 16645–16646; vgl. BMF, Schreiben v. 12.3.2010, IV C 6 – S 2133/09/10001, Rz. 3 und 13, Rz. 8 wurde ergänzt durch BMF, Schreiben v. 22.6.2010; vgl. Pfirmann/Schäfer, in *Küting/Pfitzer/Weber, Das neue deutsche Bilanzrecht*, 2. Aufl., 2009, S. 125.
- ^[2] Vgl. Strahl, *KÖSDI 09/2009 BilMoG*, S. 16646; BMF, Schreiben v. 12.3.2010, IV C 6 – S 2133/09/10001, Rz. 19; beachte Erleichterungen gem. R 6.5 Abs. 2 Satz 4 f.; R 6.6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 f. EStR 2012.
- ^[3] Vgl. Strahl, *KÖSDI 09/2009 BilMoG*, S. 16646; vgl. BMF, Schreiben v. 12.3.2010, IV C 6 – S 2133/09/10001, Rz. 19 und 21.
- ^[4] Vgl. BMF, Schreiben v. 12.3.2010, IV C 6 – S 2133/09/10001, Rz. 20.
- ^[5] Vgl. Zwirner/Kähler, *DStR 2015*, Heft 49, S. 2732; vgl. Bürokratieentlastungsgesetz v. 28.7.2015, BGBl 2015 I 1400.
- ^[6] Vgl. Winkeljohann/Lawall, in *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 2018, § 241a HGB Rz. 10.
- ^[7] Vgl. Winkeljohann/Büssow, in *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 2018, § 252 HGB Rz. 61, 72.
- ^[8] Vgl. IDW, *Stellungnahme RS HFA 38 v. 10.6.2011, WPg Supplement 3/2011*, S. 74 ff; vgl. Wiechers, *BBK 14/2012*, S. 653.
- ^[9] Vgl. IDW, *Stellungnahme RS HFA 17 v. 10.6.2011, WPg Supplement 3/2011*, S. 37 ff; vgl. Winkeljohann/Büssow, in *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 2018, § 252 HGB Rz. 9.
- ^[10] Vgl. Schoor, *StuB 7/2009*, S. 269; Hoffmann, *StuB 23/2015*, S. 889; vgl. Görs, in *Haufe Finance Office Professional Online*, „Rückstellungen“, Stand: 11.8.2017.
- ^[11] Vgl. Bieg, *BBK 20/2005*, S. 969; vgl. Häfele, in *Haufe Finance Office Professional Online*, „Haftungsverhältnisse“, Stand 5.6.2019; vgl. Grottel/Haußer, in *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 2018, § 251 HGB Rz. 3; vgl. Grottel/Schubert/Waubke, in *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 2018, § 268 HGB Rz. 25–32.
- ^[12] Vgl. BMF, Schreiben v. 28.9.2011, IV C 6–S, 2133–b/11/10009, *BStBl 2011 I*, S. 855; vgl. Schubert/Adrian, in *Beck'scher Bilanz-Kommentar*, 2018, § 266 HGB Rz. 307–311.
- ^[13] Vgl. Burlein, *BBK 15/2012*, S. 690; vgl. Kirsch, *E-Bilanz*, NWB Verlag Herne, Stand 2017; vgl. § 5b EStG.
- ^[14] Vgl. BMF, Schreiben v. 6.6.2018, IV C 6 – S 2133–b/18/10001.
- ^[15] Vgl. BMF, Schreiben v. 2.7.2019, IV C 6 – S 2133–b/19/10001.
- ^[16] Vgl. Broemel/Endert, *BBK 13/2013*, S. 604; beachte BFH, Urteil v. 12.1.2012, IV R 4/09, *BFHE* S. 236, 332 mit Erleichterungen zur Reinvestitionsfrist/-absicht; zu Reinvestition in eine ausländische EU/EWR-Betriebsstätte vgl. Adrian/Tigges, *StuB 22/2015*, S. 858.
- ^[17] Vgl. Strahl, *KÖSDI 9/2009 BilMoG*, S. 16648; vgl. Pfirmann/Schäfer, in *Küting/Pfitzer/Weber, Das neue deutsche Bilanzrecht*, 2. Aufl., 2009, S. 126; vgl. BMF, Schreiben v. 12.3.2010, IV C 6 – S 2133/09/10001, Rz. 14.
- ^[18] Vgl. BFH, Beschluss v. 26.9.2007, I B 53–54/07, *BStBl 2008 II* S. 415; vgl. Trinks, in *Steuerfach-Scout 2017*, „Wie muss eine elektronische Rechnung archiviert werden?“, Stand 2017.
- ^[19] Vgl. Wied, in *Blümich, EStG*, 132. Aufl., § 4 EStG Rz. 940, Stand 2016.
- ^[20] Vgl. FG Sachsen, Urteil v. 17.4.2009, 6 K 1713/05.
- ^[21] Vgl. FG Nürnberg, Urteil v. 3.4.2008 – VI 140/2006.
- ^[22] Vgl. BFH, Urteil v. 22.2.2007, IX R 45/06, *BStBl 2011 II* S. 20; vgl. BFH, Urteil v. 12.5.2009, IX R 46/08, *BStBl 2011 II* S. 24, nachgehend Nie-dersächsisches FG, Urteil v. 10.12.2009, 1 K 141/09.
- ^[23] Vgl. BMF, Schreiben v. 23.12.2010, IV C 6 – S 2144/07/10004, *BStBl 2011 I* S. 37.

- ^[24] Vgl. Häublein/Hoffmann-Theinert, in Beck'scher Online-Kommentar HGB, 13. Edition, § 246 HGB Rz. 10, Stand 2016.
- ^[25] Vgl. DStR 2015, S. 827.
- ^[26] Die Grundsätze gelten ebenso für die Handelsbilanz. Zu beweglichen Wirtschaftsgütern vgl. BMF, Schreiben v. 19.4.1971, IV B/2 – S 2170 – 31/71, BStBl 1971 I S. 264; zu unbeweglichen Wirtschaftsgütern vgl. BMF, Schreiben v. 21.3.1972, F/IV B 2 – S 2170 – 11/72, BStBl I 1972 S. 188; vgl. Schmidt/Ries, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 246 HGB Rz. 47 – 48.
- ^[27] Vgl. Schubert/Huber, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 266 HGB Rz. 64 und 68.
- ^[28] Vgl. Schubert/Andrejewski, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 253 HGB Rz. 224–236.
- ^[29] Angabepflicht nur für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften und Gesellschaften i. S. d. § 264a HGB. Kleine Kapitalgesellschaften sind gem. § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB befreit.
- ^[30] Vgl. R 5.4 Abs. 3 Satz 1 EStR 2012.
- ^[31] Anschaffungskostenminderungen müssen gem. § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB einem Vermögensgegenstand einzeln zuordenbar sein. Vgl. O-ser/Orth/Wirtz, DB 31/2015, S. 1733.
- ^[32] Vgl. ausführlicher Mutscher, in Frotscher/Geurts, EStG, § 6 EStG Rz. 129 ff, Stand 2015; sowie Lei-nen/Müller/Kreipl/Bertram/Tichy/Brinkmann, in Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, § 255 HGB Rz. 1 ff., Stand: 7.11.2018
- ^[33] Vgl. IDW, Stellungnahme HFA 1/1984, WPg, S. 612.
- ^[34] Vgl. BFH, Urteil v. 29.11.2007, IV R 81/05, BStBl 2008 II S. 561.
- ^[35] Vgl. Strahl, KÖSDI 9/2009 BilMoG, S. 16653; vgl. Pfirmann/Schäfer, in Küting/Pfitzer/Weber/Pfirmann/Schäfer, Das neue deutsche Bilanz-recht, 2. Aufl., 2009, S. 136; vgl. IDW, Stellungnahme RS HFA 31 v. 23.6.2010, WPg Supplement 3/2010, S. 70 ff.; vgl. Häub-lein/Hoffmann/Lüdenbach/Theinert, in NWB Beck'scher Online-Kommentar Bilanzierung, HGB, 13. Edition, § 255 HGB Rz. 116 ff., Stand 2016.
- ^[36] Für Fremdkapitalzinsen besteht ein Aktivierungswahlrecht, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen und die zugrunde liegende Finanzierung für die Herstellung des Vermögensgegenstands verwendet wird. Vgl. § 255 Abs. 3 HGB; Philipps, BBK 13/2016, S. 641.
- ^[37] Vgl. § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB; vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG; vgl. § 5 EStG; vgl. BT-Drucks. 18/8434 S. 125.
- ^[38] Vgl. R 4.2 Abs. 3 Satz 4 EStR 2012; vgl. BMF, Schreiben v. 25.3.2013, IV C 6 – S 2133/09/10001: 004, BStBl 2013 I S. 276; vgl. Lehr, NWB, Rz. 17, Stand 2014.
- ^[39] Vgl. Spieker, in juris Lexikon Steuerrecht, Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012, R 4.2 Abs. 3 und R 4.3 Abs. 4 EStR, Stand 2016.
- ^[40] Vgl. Grottel, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2018, § 284 HGB Rz. 310.
- ^[41] Vgl. BMF, Schreiben v. 30.9.2010, IV C 6 – S 218%9/10001, Rz. 2; vgl. Endert/Sepetauz, BBK 18/2012, S. 828.
- ^[42] Vgl. BFH, Urteil v. 19.2.2004, VI R 135/01, BStBl 2004 II S. 958.
- ^[43] Vgl. Siegle, NWB 23/2009, S. 1772.
- ^[44] Vgl. IDW, WP Handbuch, Band 1, 14. Aufl., S. 545, Rz. 126, Stand 2012.
- ^[45] Vgl. IDW, Stellungnahme HFA v. 3./4.7.2007, FN 10/2007, S. 506; vgl. Peemüller/Eigenstetter/Knupfer, Elektronisches Wissen Rechnungs-wesen, Dok.-Nr. 5305571, Stand 2014.
- ^[46] Vgl. Kulosa, in Schmidt, EStG, 38. Aufl., § 6 EStG Rz. 604–606, Stand 2019.
- ^[47] Vgl. BMF, Schreiben v. 30.9.2010, IV C 6 – S 218%9/10001, Rz. 14.
- ^[48] Vgl. Korn, KÖSDI 10/2007, S. 15758 (15760).

HAUFE.

SCHNELL UND RECHTSSICHER ZUM JAHRESABSCHLUSS



VERTRAUEN SIE AUF 20 JAHRE ERFAHRUNG IM RECHNUNGSWESEN

Um Sie optimal auf den **bevorstehenden Jahresabschluss** vorzubereiten, unterstützen wir Sie mit der **meistgenutzten Fachdatenbank für das Finanz- und Rechnungswesen** in Deutschland.

Mit der neuen Komplettlösung Haufe Finance Office Platin profitieren Sie erstmalig von der Kombination aus **Fachwissen, Präsenz- und Online-Weiterbildung, Arbeitshilfen** und News.

Mehr Informationen:

www.haufe.de/finance-jahresabschluss

Oder rufen Sie uns einfach an:
0800 50 50 445 (kostenlos)

DIE ARBEIT AN DER ZUKUNFT HAT BEI UNS GESCHICHTE.

Sie möchten wissen, was die Zukunft bringt? Dann haben wir gute Nachrichten für Sie. Zukunftsforscher gehen von einer Geling-Garantie in der Evolution aus – wenn große Ideen weitergedacht und bestehende Techniken in die Zukunft verlängert werden.

Es geht also darum, Gedankenblitze festzuhalten und in die richtigen Bahnen zu lenken. Dass das funktioniert, beweisen wir seit über 80 Jahren. Mit unseren Software-, Beratungs- oder Weiterbildungslösungen. Komplexes wurde immer leichter gemacht. Und manches erledigt sich bereits von alleine. Davon profitieren Unternehmen jeder Größe und Couleur. Doch Erfolgsgeschichte schreiben Sie auch als unsere Partner oder Mitarbeiter.

366 Mio.

Jahresumsatz der
Haufe Group

2.000

Mitarbeiter
weltweit

Alle Dax 30

Unternehmen setzen auf
unsere Expertise

150.000

jährliche Seminar-
teilnehmer bei der
Haufe Akademie

545.000

Arbeitszeugnisse werden
jährlich im Haufe Zeugnis
Manager erstellt

NPS: 75,6

Kundenzufriedenheit
der Steuersoftware
smartsteuer

95,3%

Lexware Software
Marktanteil nach
Umsatz laut GfK

HIER FINDEN WERTVOLLE LEITBILDER DEN PASSENDEN RAHMEN.

Was zeichnet eine Familie aus? Ihr Zusammenhalt, ihre Werte und Traditionen, aber sicherlich auch ihre Pläne und Visionen. Das zeigt sich auch in der Geschäftswelt. Die Haufe Group ist ein Familienunternehmen im besten Sinne. Kein reiner Lieferant, sondern echter Partner. Mit dem Gefühl einer Verantwortung für dauerhaft erfolgreiche Beziehungen.

Wie in jeder Familie sind Stabilität und Sicherheit wichtige Faktoren – doch stets verbunden mit dem Blick nach vorne. Neue Geschäftsfelder, neue Charaktere, neue Herausforderungen sind gerne willkommen. Denn in der Vielfalt fühlen wir uns zuhause. Die Haufe Group ist ein Familienunternehmen und beweist doch Größe – im Umgang mit Menschen und Projekten.

EINE FESTE KONSTANTE IST DER WILLE, DIE DINGE ZU VERÄNDERN.

Wir wollen uns nicht verändern, wir müssen uns verändern. Denn Veränderung ist die Basis des Fortschritts. Und der Fortschritt sollte an jedem einzelnen Arbeitsplatz stattfinden. Die Zukunft liegt dabei in dezentralen und agilen Lösungen bis in die kleinste Einheit.

Manchmal gilt es, Stellschrauben zu justieren, manchmal muss das ganz große Rad gedreht werden. Märkte verändern sich und Unternehmen müssen ihr Geschäft daran anpassen. Um das zu ermöglichen, liefert die Haufe Group neue oder weiterführende Technologien.

Warum das ausgerechnet ein Unternehmen am Rande des Schwarzwaldes kann? Von den vielen Traditionen hier ist das Erfinden von Dingen eine der größten. Daher zählt diese Region auch zu den innovativsten innerhalb der Europäischen Union. Und daran dürfte sich auch zukünftig nicht viel ändern.